



Rundfunkstaatsvertrag – Titel

20. November 2006

Institut für Kommunikationswissenschaften

Dozent: Prof. Dr. Jan Tonnemacher

Referenten: Johannes Boie, Julian Mikis Graf, Jasper Dag Tjaden

Gliederung

1. Entstehungsgeschichte
2. Rundfunkstaatsvertrag
3. Programmauftrag
4. Medienaufsicht
5. Finanzierung
6. Werberichtlinien
7. Theorie und Praxis
8. Literatur

* nach Martin Schellenberg

Entstehungsgeschichte – Einteilung

1. Staatliche Einflussnahme auf privatwirtschaftliche Unternehmen (1903 - 1926)
2. Staatliches Monopol (1932 - 1945)
3. Binnenpluralismus im öffentl.-rechtl. Rundfunk (1945 - 1981)
4. Duales System – Koexistenz von öffentl.-rechtl. und privaten Sendern (ab 1981)

* nach Martin Schellenberg

Entstehungsgeschichte – 1. Phase 1923 - 1932

Staatliche Einflussnahme auf privatwirtschaftliche Unternehmen

- Entstehung und die ersten Jahre des Rundfunks
- Privatrechtliche Unternehmen unter staatlichem Einfluss
- die ersten Aktiengesellschaften
- Reichsrundfunkgesellschaft
- Zweite Weimarer Rundfunkverordnung
- Rundfunkkommissariat
- fehlende Meinungs- und Pressefreiheit im Rundfunk

Entstehungsgeschichte – 2. Phase 1932-1945

Staatliches Monopol

- Staatliche Steuerung und Monopol
- Gleichschaltung
- inhaltliche und organisatorische Beherrschung des Rundfunks mit den Grundlagen NS-Ideologie
- Reichpropagandaministerium
- Machtkonzentration

Entstehungsgeschichte – 3. Phase 1945-1981

Binnenpluralismus im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

- Zielsetzungen der Alliierten
- Binnenpluralismus im öffentlichrechtlichen Rundfunk
- Einsetzung von Kontroll-Gremien
- Frz.-brit. vs us-amerik. Meinung
- Widerspiegelung aller gesellschaftlichen Gruppen und Strömungen
- Widerspruch zwischen staatlicher Kontrolle und unerwünschtem staatlichen Einfluss
- „Adenauer-Fernsehen“
- erste Urteile und großer Einfluss des Bundesverfassungsgerichtes

Entstehungsgeschichte – 4. Phase ab 1981

Duales System – Koexistenz von öffentl.-rechtl. und privaten Sendern

- Das duale System
- Rundfunkfreiheit vs. öffentlichrechtliches Monopol
- Konzentrationskontrolle
- binnen- und außenpluralistische Mechanismen
- verschiedene rechtliche Modelle
- Weitere Urteile des Bundesverfassungsgerichtes
- Staatsverträge in verschiedenen Versionen, 1987, 1991
- Satellitenkanäle und weitere Herausforderungen

Rundfunkstaatsvertrag

Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vom 31. August 1991 (GVBl S. 636) in der Fassung des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 01. April 2005 (GVBl S. 17)

Ziele:

- Schaffung eines einheitlichen Rundfunkrechts in den neuen und alten Bundesländern
- überlagert die Landesmediengesetze und trägt so zur Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse im föderalen Staat bei
- Festlegung der grundlegenden Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk
- (Finanzierungsmodelle, Programmgrundsätze, Werbungsrichtlinien und die Vergabe- und Kontrollrichtlinien)
- öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk sollen in Bestand und Entwicklung gewährleistet werden

Programmauftrag

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

- Medium und Faktor des Prozesses freier, individueller und öffentlicher Meinungsbildung
- Überblick über internationale, europäische, nationale und regionale Geschehnisse in allen wesentlichen Lebensbereichen
- Unparteilichkeit und Objektivität in Berichterstattung, Abbildung der Vielfalt der Meinungen
- Programmschwerpunkte: Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung
Verfassungsrechtliche Ordnung (Würde des Menschen, sittliche, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen achten, persönliche Ehre)

Programmauftrag

Privater Rundfunk

- Verfassungsrechtliche Ordnung (Würde des Menschen, sittliche, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen achten, persönliche Ehre)
- „...Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland sowie die internationale Verständigung fördern und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken“
- „...Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.“
- „Die bedeutsamen, politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen.“ (§25 Meinungsvielfalt)

Öffentlich-Rechtlicher Rundfunk

Organisationsstruktur Steuerungsorgane

- Rundfunkrat und die von ihm gewählten Intendanten und Verwaltungsräte sind die wesentlichen Steuerungsorgane des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- Aufgabe des Rundfunkrates ist die Überwachung der pluralen Programmgestaltung
- Aufgabe des Verwaltungsrates ist die Kontrolle der wirtschaftlichen Tätigkeit der Rundfunkanstalten
- Aufgabe der Intendanten ist die Programmgestaltung, die Geschäftsführung und die Repräsentanz nach außen
- (in den Aufsichtsgremien sollen alle gesellschaftlich relevante Gruppen vertreten sein)

Privater Rundfunk

- Landesmedienanstalten überprüfen Zulassung und die Einhaltung der Bestimmungen
- Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben: KEK /KDLM
- Aufgaben KEK: Beurteilung, Sicherung, Zulassung, Zuschaueranteile
 - Sachverständige Mitglieder von Ministerpräsidenten berufen
 - Beurteilung, Sicherung, Zulassung
- Aufgaben KDLM: Einberufung bei Uneinigkeit zwischen LMAs und KEK
- Finanzierung durch LMZ (Rundfunkfinanzierungsvertrag)

Finanzierung

Öffentlich-Rechtlicher Rundfunk

- Finanzierung durch Rundfunkgebühren und Rundfunkwerbung
- Der Finanzbedarf wird durch die Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) festgelegt – diese Finanzausstattung dient der Gewährleistung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- Besonderheit ARD: im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag ist der Finanzausgleich innerhalb der ARD festgeschrieben

Finanzierung (§ 43)

Privater Rundfunk

- „Private Veranstalter können ihre Rundfunkprogramme durch Einnahmen aus Werbung und Teleshopping, durch sonstige Einnahmen, insbesondere durch Entgelte der Teilnehmer (Abonnements oder Einzelentgelte), sowie aus eigenen Mitteln finanzieren. Eine Finanzierung privater Veranstalter aus der Rundfunkgebühr ist unzulässig.“

Werberichtlinien

Öffentlich-Rechtlicher Rundfunk

- darf im Jahresdurchschnitt werktäglich 20 Minuten Werbung senden
- nach 20 Uhr, an Sonn- und Feiertagen darf keine Werbung senden
- in anderen Programme von ARD/ZDF und in den Dritten keine Werbung senden
- Sendungen mit 45 Minuten Sendezeit einmal durch Werbung unterbrechen
- darf Gottesdienste und Kindersendungen nicht durch Werbung unterbrechen
- darf bei Ereignissen bzw. Sport mit Pausen darf nur in diesen Pausen Werbung gesendet werden

Privater Rundfunk

- Nicht innerhalb von Gottesdiensten und Kindersendungen
- Bei bei längeren Beiträgen nur alle 20 min.
- „Im Fernsehen dürfen Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Dokumentarfilme und Sendungen religiösen Inhalts, die eine programmierte Sendezeit von weniger als 30 Minuten haben, nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden.“
- Werbung und Teleshopping dürfen nur 20% der ges. Sendezeit einnehmen (Ausnahme: Eigenwerbung und Spendenaufrufe) (§ 45 Dauer der Werbung)

Theorie und Praxis

- Kritik:

- „Zwangsgebühr“
- LMA: „undurchschaubaren Kompetenzwirrwarr“, „Schützer der Privaten“
- Gebühren für internetfähige PCs
- Internetangebote der Öffentlich-Rechtlichen

Theorie und Praxis

Schleichwerbung

§ 6 Abs. 5 Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder des Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann.

Kartellrecht

- KEK (§ 35):
 - Übernahme Pro7.Sat1
- zur Verhinderung einer vorherrschenden Meinungsmacht
(30 aus 100 Zuschauern oder 25 aus 100 Zuschauern bei beherrschender Stellung auf einem medienrelevanten verwandten Markt)

Theorie und Praxis

Problemfall Günther Jauch

II. Abschnitt Vorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

§ 7 Inhalte von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung

- (7)** In der Fernsehwerbung und beim Teleshopping im Fernsehen dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

Literatur und vielen Dank

- Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, Rundfunkstaatsvertrag, Rehm, 2. Auflage 1995
- Ricker/Schiwy: Rundfunkverfassungsrecht, C.H. Beck, München, 1997
- Ricker: Privatrundfunk-Gesetze im Bundesstaat, C.H. Beck, München, 1985
- Schellenberg: Rundfunk-Konzentrationsbekämpfung zur Sicherung des Pluralismus im Rechtsvergleich, Nomos, 1997